

Öffentliche Bekanntmachung zur Schiedsstelle der Stadt Bergen auf Rügen

Entsprechend § 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBL I Nr. 61 S. 1527, geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998) wurde durch die Stadt Bergen auf Rügen eine Schiedsstelle eingerichtet.

Die Schiedsstelle ist für die Stadt Bergen auf Rügen, einschließlich der Ortsteile, zuständig.

Schiedspersonen:

Schiedsfrau Christel Robert
Am Tannegrund 2, 18528 Bergen auf Rügen;
Telefon : 03838- 24103

Schiedsfrau Marianne Rhein (Stellvertreterin)
Otto- Grotewohl-Ring 14, 18528 Bergen auf Rügen
Telefon : 03838 - 24192

Sitz der Schiedsstelle :
Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 23, 18528 Bergen auf Rügen

Andrea Köster
Bürgermeisterin

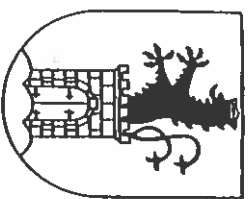
.....

Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/ 6
18528 Bergen auf Rügen
Telefon: 0 38 38 – 81 11 89
Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Redaktionsschluss: 24. September 2002
Auflage 8.500

Bezugsmöglichkeiten: Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise: Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung



AMTSBOTTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtlches Bekanntmungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr.11 • 8.. Jahrgang • Donnerstag, den 26. September 2002
Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Stadtvertretung vom 09. Oktober 2002	Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rolensee West“	Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Ziasevitz“	Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung zur Baumschutzverordnung des Landkreises Rügen	Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zur Schiedsstelle der Stadt Bergen auf Rügen	Seite 4

.....

Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 09. Oktober 2002

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen findet am
Mittwoch, 09. Oktober 2002 um 17:00 Uhr
in der Aula Grundschule „Altstadt“, Breitsprecherstraße 18
statt.

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Teilnahme an dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung wird gemäß § 11 (4) der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vor dem Gebäude des Rathauses Bergen auf Rügen (links neben der Eingangstür, Markt 5, 18528 Bergen auf Rügen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 2002-09-04 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Rotensee West“ teilweise zu ändern. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Gebiet südlich des DRK-Alten- und Pflegeheimes Rotensee und westlich der Ruschwitzstraße (Gemarkung Bergen, Flur 3, Flurstück 318/96). Ziel der Änderung ist die Anpassung der Bebauung an die künftige städtebauliche Entwicklung in der Stadt Bergen auf Rügen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 2002-09-16

Andrea Köster
Bürgermeisterin

.....

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über das In-Kraft-Treten der Satzung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Zirsevitze"

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 2001-09-19 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet südlich des Ortsteiles Zirsevitze (Gemarkung Zirsevitze, Flur 1, Flurstück 48) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V vom 1998-01-13 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 2002-09-16

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Baumschutzverordnung des Landkreises Rügen

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M.-V. S. 647) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vom 14. Mai 2002 (GS Meckl.-Vorp.-1.ÄndG LNatG M.-V) ist der Erlass einer Verordnung zum Schutz des Baumbestandes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Kreisgebietes nach § 34 Baugesetzbuch und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit Ausnahme der Geltungsbereiche des Nationalparks „Jasmund“, des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“ vorgesehen.

Der Wortlaut der Baumschutzverordnung liegt in der Zeit vom 21.10.2002 bis zum 21.11.2002 in der Kreisverwaltung Rügen, Umweltamt, Störtebekerstr. 30, 18528 Bergen auf Rügen, der Stadtverwaltung Bergen, Am Markt 5, 18528 Bergen auf Rügen, der Stadtverwaltung Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, 18546 Sassnitz, der Stadtverwaltung Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunderstr. 11, 18609 Binz, der Gemeindeverwaltung Insel Hiddensee, Norderende 162, 18565 Vite, der Amtsverwaltung Wittow, Lankensburg 10, 18556 Altenkirchen für die Gemeinden Wiek, Putgarten, Altenkirchen, Breege, Dranske, der Amtsverwaltung Bergen-Land, Industriestraße 10, 18528 Bergen auf Rügen für die Gemeinden Lietzow, Ralswiek, Thesenvitz, Parchitz, Sehlen, Buschvitz, Rappin, Zikow, Palzig, der Amtsverwaltung Garz, Am Burgwall 11, 18574 Garz für die Gemeinden Garz, Karnitz, Poseritz, Gustow, Zudar, der Amtsverwaltung Gingst, Mühlenstr. 33a, 18569 Gingst für die Gemeinden Gingst, Ummann, Trent, Schaprode, Kluis, Neuenkirchen, der Amtsverwaltung Jasmund, Ernst-Thälmann-str. 37, 18551 Sagard, für die Gemeinden Sagard, Glowe, Lohme, der Amtsverwaltung Südwest-Rügen, Dorfplatz 2, 18573 Samtens für die Gemeinden Samtens, Ramin, Altefähr, Dirschvitz während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweise und Einwände zu der Verordnung sind bis zum 06.12.2002 bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen, Billrothstr. 5, 18528 Bergen auf Rügen, vorzubringen.

Der Erörterungstermin für Bedenken und Anregungen findet am 06.12.2002 um 10.00 Uhr im Umweltamt der Kreisverwaltung Rügen statt.

Bergen auf Rügen, 24. September 2002

K. Kassner
Landrätin